



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Ausgabe 4 / Juni 2005

Offshore - auch eine rechtliche Herausforderung

von Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Das für die Genehmigung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat am 6. April 2005 die Genehmigung für den ersten deutschen Offshore-Windpark in der Ostsee erteilt. Das Genehmigungsverfahren wurde auf Seiten des Vorhabenträgers von Blanke Meier Evers begleitet. Die Anforderungen an die rechtliche Beratung von Offshore Windenergieprojekten bedeutet in zweifacher Weise eine Herausforderung. Zum einen sind die rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung, die in der Seeanlagenverordnung geregelt sind, nicht durch Gerichte ausgearbeitet, so dass rechtliche Grundlagenarbeit gefordert ist. Zum anderen sind die naturschutzfachlichen und schiffahrtstechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Meer oft sehr komplex und unter den Beteiligten streitig.

Genehmigungsvoraussetzung

Die Genehmigungsvoraussetzungen richten sich nach § 3 der Seeanlagenverordnung. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn Versagungsgründe nicht vorliegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des (Schiffs-)Verkehrs bewirkt oder durch die Anlage die Meeresumwelt gefährdet wird. Andere der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehende Nutzungen, wie die Beeinträchtigung der Fischerei und des Tourismus, stellen keine vorgesehenen Versagungsgründe dar, und können der Errichtung der Anlagen nicht entgegengehalten werden.

Zur Prüfung des Versagungsgrundes der Gefährdung der Meeresumwelt hat die Genehmigungsbehörde ein umfängliches Standarduntersuchungskonzept herausge-

geben, das vom Genehmigungsantragsteller abgearbeitet werden muss. Zu beachten ist insbesondere, dass die Eingriffsregelung des deutschen Naturschutzrechts keine Anwendung findet. Die Genehmigungsbehörde versucht, durch Nebenbestimmungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Meeresumwelt möglichst gering zu halten.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt ist die Klärung der Frage der Gefährdung des Schiffsverkehrs. Kern eines jeden Genehmigungsantrages ist eine Risikoanalyse, die eine störfallbezogene Betrachtung des Projekts beinhaltet. Im Genehmigungsverfahren ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Behörde notwendig. Diese Behörde muss der Genehmigung zwingend zustimmen, sie hat damit einen herausgehobenen Platz im Kreis der beteiligten Träger.

Rechtsschutz

Da gegen die ersten Genehmigungen für Offshore-Windenergieanlagen aus den Jahren 2001/2002 Klagen anhängig waren, kann heute als geklärt gelten, dass Gemeinden keine Klagebefugnis gegen die Genehmigung von Offshore-Windparks haben, da ihre Planungshoheit nicht beeinträchtigt wird. Auch besteht keine Klagemöglichkeit der Naturschutzverbände, da sich diese – jedenfalls nach der heutigen Rechtslage – nicht gegen die Genehmigung wenden können.

Die Genehmigungspraxis bei Offshore-Windenergieanlagen zeigt, dass selbst ein äußerst komplexes Genehmigungsverfahren mit hohen Anforderungen an die Mitwirkungspflichten des Genehmigungsantragstellers in zeitlich überschaubarem Rahmen durchgeführt werden kann. Auch für die Genehmigungsbehörden, die an Land für die Genehmigung solcher Anlagen zuständig sind, ist es oftmals schwer, naturschutzfachliche Probleme angemessen zu bewältigen.

Raumordnung in der AWZ

Die hohe rechtliche Komplexität der Genehmigungsverfahren, insbesondere die Unsicherheit im Hinblick auf die Beeinträchtigung der für die Genehmigung relevanten Belange könnte sich in Zukunft reduzieren. Zurzeit wird an der Ausweisung von besonderen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der AWZ gearbeitet. Die Ausweisung dieser Gebiete ist noch nicht abgeschlossen, jedoch sind erste Flächen identifiziert. Sollte in Zukunft ein

Aktuelles

Harte Zeiten für Windkraftfonds – Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Das Bundeskabinett hat am 4. Mai 2005 dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen zugestimmt. Kern dieses Gesetzes sind Entlastungen bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer. Bei den im gleichen Zuge verabschiedeten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung sticht aus Sicht der Windenergiebranche die Schaffung des neuen § 15 b EStG hervor. Dieser beschränkt die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus sog. Steuerstundungsmodellen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums werden Fonds im Bereich der erneuerbaren Energien hiervon betroffen sein. Steuerstundungsmodelle sollen danach insbesondere vorliegen, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Dies sei dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Für die Beschränkung der Verlustabzugsfähigkeit soll eine Übergangsregelung gelten. Danach genießen Steuerpflichtige dann vollen Vertrauensschutz, wenn sie vor dem 5. Mai 2005 einem Steuerstundungsmodell beigetreten sind, dessen Außenvertrieb bereits vor dem 18. März 2005 begonnen hat.

Genehmigungsantrag innerhalb einer solchen Fläche gestellt werden, ist jedenfalls regelmäßig damit zu rechnen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es ist mit der Situation vergleichbar, die an Land besteht, wenn innerhalb von ausgewiesenen Flächen ein Genehmigungsantrag gestellt wird.

Allerdings handelt es sich bei den Ausweisungen um keine maritime Regionalplanung, sondern nur um eine Genehmigerleichterung. Raumordnerische Regelungen für den Bereich der AWZ können durch die Einführung des § 18a ROG möglicherweise zukünftig geschaffen werden. Dies setzt jedoch einen Planungsprozess voraus, der sich mit den erheblichen widerstreitenden Nutzungsinteressen auseinandersetzt, die auf See bestehen.

Unsere Themen

- Offshore - auch eine rechtliche Herausforderung
- Zusammenarbeit zum Vorteil aller?
- Einspeise- und Netzanschlussverträge auf dem Prüfstand
- Aktuelle Rechtsprechung



Zusammenarbeit zum Vorteil aller?

von Rechtsanwalt Sven M. Schindler

In Zeiten der Flächenknappheit ist es selten geworden, dass ein Windkraftstandort allein von einem Planer in Aussicht genommen wird. Mehrere Planer im gleichen Gebiet blockieren sich jedoch gegenseitig. In einer solchen Situation liegt es nahe, konkurrierende Planungen durch eine Kooperation zu vermeiden. Inhalt einer solchen Kooperation ist meist, dass die Flächen durch einen oder zwei Partner zum gemeinsamen Vorteil aller gesichert und erschlossen werden und das Projekt dann unter die Kooperationspartner nach einem Schlüssel aufgeteilt wird. Allerdings besteht bei einer solchen Kooperation immer die Gefahr, dass einer der Kooperationspartner sich nicht an die Absprachen hält und zum Nachteil seiner Planerkollegen das Projekt sichert.

Nachstehend werden nur einige – wenn auch nicht alle – Tricks aufgeführt, mit denen Kooperationspartner zum Nachteil ihrer ehrlichen Zeitgenossen vorgehen.

Der Stellvertreter

Ist einem Partner die alleinige Geschäftsführung übertragen, reißt schnell die Vorstellung ein, dass derjenige, der die ganze Arbeit leistet, auch den gesamten Erfolg verdient hat. In diesem Fall wird nach Wegen gesucht, die Verträge der Planungsgemeinschaft so abzuschließen, dass sie nichts davon hat. Mit dem jeweiligen Vertragspartner wird dann eine Rückvergütung vereinbart. Oder es wird zum überhöhten Preis von einem Dritten gekauft, zu dem ein familiäres oder anderes Näheverhältnis besteht.

Zwei Seelen in einer Brust

Ein weiteres Problemfeld tritt dann auf, wenn einer der Kooperationspartner in verschiedenen Rollenverteilungen auftritt. Z.B. ist der Geschäftsführer-Gesellschafter der X-GmbH zugleich Gesellschafter

oder auch Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft, der Y-GmbH. Nur die X-GmbH tritt der Kooperation bei. Den Kooperationspartnern ist die Existenz der Y-GmbH gar nicht bekannt. Die Y-GmbH ist auch an der Kooperation formal nicht beteiligt. Die Gefahr ist, dass die besonderen Kenntnisse und Geschäftschancen innerhalb der Kooperationsgemeinschaft auf diese zweite Gesellschaft übertragen werden, etwa indem diese die wesentlichen Grundstücke pachtet. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn die Firmierung der X- und der Y-GmbH sich nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Beispiel: Die "Schlaumeier-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH" ist an der Kooperation beteiligt, nicht aber die "Schlaumeier-Vermögensbetreuungsgesellschaft mbH". Mit dieser letzteren werden alle Verträge geschlossen. Die gutgläubigen Verpächter werden regelmäßig nicht bemerken, dass es sich formal um einen ganz anderen Vertragspartner handelt, als derjenige, mit dem sie bisher verhandelt haben.

Der flotte Abgang

Die oben genannten Tricks haben natürlich dann einen besonderen Beigeschmack, solange die Bindung an die verabredete Kooperation besteht. Diese Kooperation gilt es also in einem ersten Schritt formal zu beenden, um sodann den während der Kooperation durch Gespräche mit den Verpächtern bereits vorbereiteten zweiten Schritt zu tun und die Flächen zu pachten – aber auf eigenen Namen. Durch diesen Überraschungscoup hat man das Projekt dann für sich gesichert und kann behaupten, mit dem Ende der Kooperation enden auch die Pflichten hieraus. Oder es wird gerade umgekehrt argumentiert: Weil ja nun einmal die Flächen von "Dritten" gepachtet seien, habe sich die Kooperati-

Rechtsanwalt Sven M. Schindler



“

Sven Schindler ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien tätig.

on erledigt, denn die gemeinsame Umsetzung des Windparks kommt nach Verpachtung der Flächen nicht mehr in Frage. Daher kündige man.

Nie sollst Du mich befragen

Die Rechtsdurchsetzung aus dem Projekt gedrängter Kooperationspartner kann daran scheitern, dass selbst bei offensichtlichem Missbrauch von formal unterschiedlichen Personen (Ehegatte, zweite Gesellschaft) in der Regel kein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber Dritten besteht. In solchen Fällen ergeben sich erhebliche Beweisprobleme, die häufig nur durch die Unbedachtheit oder Prahlerei des treulosen Kooperationspartners behoben werden können.

Zusammenfassend gilt: Ein "Patentrezept für alle Fälle" gibt es nicht. Sicherlich werden Anwälte von manchen als "Dealkiller" abgelehnt. Diese Ablehnung liegt aber meist daran, dass der Deal nur für den Ablehnenden günstig ist. Das Geld für den Anwalt ist somit auch dann gut angelegt, wenn die Kooperation scheitert: Wer sich weigert, angemessene Wohlverhaltensregeln zu unterschreiben, bei dem weiß man wenigstens, woran man ist.

Aktuelle Rechtsprechung

EEG-Vergütung für den Staat

BGH, Urteil vom 16. März 2005 – VIII ZR 25/04

Das EEG regelt, dass für Strom aus Anlagen, die zu über 25 % der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land gehören, die Netzbetreiber keine Vergütungen schulden. Der BGH hat zu dieser Regelung entschieden, dass eine Anlage nicht unter diese Regelung fällt, wenn sie im Eigentum einer selbständigen juristischen Person steht, an der das Land allein beteiligt ist. Das Oberste Bundesgericht leitet dies aus der Systematik des EEG her. Die Entscheidung führte dazu, dass auch eine Anstalt öffentlichem Rechts, die im Eigentum eines Landes steht, Anspruch auf Vergütungen nach dem EEG hat.

Nachbarn in optischer Bedrängnis

OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. April 2005 – 1 LA 76/04

Die Frage, ob und wann ein nachbarliches Grundstück allein von den optischen Wirkungen einer Windenergieanlage so beeinträchtigt ist, dass die Errichtung unzulässig wird, klärt das Obergericht in dieser Entscheidung. Es

nimmt darauf Bezug, dass der Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Privilegierung eine erhebliche Durchsetzungskraft zukommt. Bewohner des Außenbereichs hätten die optischen Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig hinzunehmen. Nur wenn unzumutbare Zustände einträten, könne sich der Nachbar gegen die Errichtung wenden. Die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von über 100 Metern, die in einer Entfernung von 250 Metern zum Grundstück des Nachbarn errichtet war, war zulässig.

Verlust des Entschädigungsanspruchs

Landgericht Oldenburg, Urteil vom 9. März 2005 – 5 O 1685/04 (nicht rechtskräftig)

In dieser Angelegenheit machte der Kläger Schadensersatzansprüche gegen die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde geltend. Dem Kläger war die Genehmigung für zwei Windenergieanlagen rechtswidrig versagt worden. Nachdem die ursprünglich unwirksame Flächennutzungsplanung nach Heilung der Planungsfehler nunmehr einer Genehmigung entgegenstand, verlangte der Kläger im erheblichen Umfang Schadensersatz.

Das Gericht hat die Forderung zurückgewiesen und sich dabei wesentlich auf das Argument des so genannten "rechtmäßigen Alternativverhaltens" gestützt. Es ging davon aus, dass es der Gemeinde durchaus rechtmäßig möglich gewesen wäre, dem Genehmigungsbegehren des Klägers entgegenzutreten. Insbesondere hätte die Gemeinde eine rechtmäßige Konzentrationsplanung aufstellen können, die dem Genehmigungsanspruch des Klägers entgegengestanden hätte. Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die äußerst relevanten rechtlichen Fragen sollten dringend aufgearbeitet werden.

Nachbarliche Bauwünsche

Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 28. April 2005 – 2 B 24/05 (nicht rechtskräftig)

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung wehrte sich der Nachbar unter anderem mit dem Argument gegen die Genehmigung eines Windparks, er sei in der baulichen Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Errichtung der Windenergieanlagen beeinträchtigt. Diese Frage ließ sich nicht zugunsten des Nachbarn beantworten. Die baulichen Erweiterungsabsichten waren unklar, insbesondere konnte der

Einspeise- und Netzanschlussverträge auf dem Prüfstand

von Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke

Bekanntlich hat der Gesetzgeber durch das EEG die Rechte und Pflichten von Anlagen- und Netzbetreiber sehr detailliert geregelt. Es ist begrüßenswert, dass dem Anlagenbetreiber eine besonders starke Position gegenüber den Netzbetreibern eingeräumt worden ist. Vom Netzbetreiber vorgelegte Vertragswerke sollten daher nicht voreilig abgeschlossen werden, um keine gegenüber dem Gesetz ungünstigen Regelungen zu treffen. Die Erfahrung lehrt, dass insbesondere bei Einspeise- und Netznutzungsverträgen eine genaue Überprüfung geboten erscheint, weil die Netzbetreiber häufig der Versuchung unterliegen, hierbei die dem Anlagenbetreiber durch das EEG eingeräumten Rechte zurückzuschrauben.

Ausgangslage

Der Betreiber des zur Windenergieanlage (WEA) nächstgelegenen und technisch zur Aufnahme des Stroms geeigneten Netzes ist nach dem EEG dazu verpflichtet, die WEA an sein Netz anzuschließen und den hierin erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. Das EEG sieht in seiner Neufassung nunmehr in § 12 Abs. 1 ausdrücklich vor, dass der Netzbetreiber die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen darf.

Vor Vertragsschluss

Gleichwohl kann es im Einzelfall aus Gründen der Rechtsklarheit empfehlenswert sein, zumindest die technischen Bedingungen des Netzanschlusses und der Einspeisung vertraglich zu regeln. Da gerade dem Netzbetreiber an einem vertraglich geregelten Netzzugang gelegen ist, stehen die Karten des Anlagenbetreibers, im Rahmen des Vertragsschlusses auch seine eigene

Position zu stärken, oftmals sogar recht gut. Dabei sollte jedoch schon im Vorfeld des Vertragsschlusses darauf geachtet werden, dass die Rechte des Anlagenbetreibers, die ihm aus dem EEG zustehen, nicht verkürzt werden.

Nach Vertragsschluss

Ist bereits ein Vertrag geschlossen worden, muss dies aber noch nicht bedeuten, dass dessen Regelungen bereits fest zementiert sind. Denn in der Regel wird es sich bei den Klauseln der vorgelegten Verträge um sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handeln, die einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können. Ergebnis einer solchen Kontrolle kann insbesondere die Unwirksamkeit besonders nachteiliger Klauseln sein.

Häufig verwendete Klauseln

In der Windbranche hinlänglich bekannt dürften wohl die sog. "Blindstromklauseln" sein, aufgrund derer der Netzbetreiber bei Nichteinhaltung eines bestimmten Leistungsfaktors zur Erhebung eines Entgelts für eingespeiste oder bezogene Blindarbeit berechtigt sein soll. In der Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, dass derartige Klauseln in der Regel unzulässig sind.

Weitere Beispiele für Klauseln, die im Einzelfall zu einer Verkürzung der Rechte des Anlagenbetreibers führen können, sind solche, die das Betreten seines Grundstücks regeln, vom Anlagenbetreiber die Installation oder Bezahlung aufwändiger Messverfahren oder die Kostenübernahme für besondere Fernwirktechniken und Haftungsfreizeichnungen zum Gegenstand haben. Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Beispiele unzulässiger Klauseln,

Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke



Dr. Marcus Lemke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Naturschutzrecht tätig

die Anlass zu einer genaueren Überprüfung geben können. Deren Aufzählung würde jedoch den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.

Sonderfall: Stromlieferungsverträge

Neben den Einspeise- und Netznutzungsverträgen wird dem Anlagenbetreiber häufig auch der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages, der den Bezug des notwendigen Betriebsstroms regeln soll, angedient. Zwar ist der Verhandlungsspielraum des Anlagenbetreibers wegen der hier geltenden Wahl- und Vertragsfreiheit deutlich geringer als in den oben genannten Beispielen. Doch auch hier ist Vorsicht geboten: So sollte vor Abschluss eines Stromlieferungsvertrages stets genau geprüft werden, ob dieser Vertrag Klauseln enthält, welche die bereits erfolgreich abgewehrten nachteiligen Regelungen des Einspeise- oder Netznutzungsvertrages wieder "durch die Hintertür" ins Spiel bringen. In derartigen Fällen sollte der Netzbetreiber darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der verwendeten Klausel um eine Umgehung des § 12 Abs. 1 EEG handelt und dass deshalb von der Verwendung der entsprechenden Klausel abgesehen werden sollte.

Nachbar nicht darlegen, warum er einen Bauantrag innerhalb des Windparkgeländes gestellt hatte. Sein Antrag wurde zurückgewiesen.

Flink ans Netz

Landgericht Oldenburg, Urteil vom 24. Februar 2005 – 11 O 380/05

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die erste, die sich mit der neuen Vorschrift des § 12 Abs. 5 EEG befasst. Diese Norm ermöglicht es Anlagenbetreibern – ohne dass die eigentlich notwendigen Voraussetzungen vorliegen – dem Netzbetreiber zum unverzüglichen Anschluss ihrer Anlage zu zwingen. Im vorliegenden Fall stritten sich Anlagen- und Netzbetreiber über den wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt. Das Gericht verurteilte den Netzbetreiber zum Anschluss an den näher gelegenen Verknüpfungspunkt, da es dem Netzbetreiber nicht gelang, glaubhaft zu machen, dass der von ihm genannte Anschlusspunkt der günstigere war.

Unwirksame Regionalplanung

OVG Bautzen, Urteil vom 7. April 2005 – 1 D 2/03

Das Gericht davon aus, dass die regionalplanerischen Festlegungen zur Wind-

energienutzung fehlerhaft seien, weil die Ermittlung avifaunistischer Belange auf einer unschlüssigen Expertise beruhte. Dieser Mangel wirkte sich auch auf das Abwägungsergebnis aus, so dass das Gericht die Teilfortschreibung energetische Windnutzung für unwirksam erklärte. Dadurch ist die Steuerungswirkung der Regionalplanung für den Bereich Westsachsen weggefallen.

Sichere Nebenbestimmungen

OVG Münster, Beschluss vom 27. April 2005 – 10 B 355/05

Grundlage dieser Entscheidung war, dass das OVG zunächst die aufschiebende Wirkung der Nachbarwidersprüche gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage angeordnet hat, weil es davon ausging, dass es möglich sei, dass es zu unzulässigen Schallimmissionen kommen könnte. Nachdem die Genehmigungsbehörde die Nebenbestimmungen angepasst hatte, hielt das Gericht die Nebenbestimmungen nunmehr für ausreichend bestimmt. Es sind sowohl für den Tagbetrieb als auch für den Nachtbetrieb jeweils die maximalen Schallleistungspegel (einschließlich etwaiger Ton- und Impulshaltigkeit) mit der Energieabgabe bei dieser Betriebsstufe genannt. Das Gericht geht nunmehr

davon aus, dass diese Regelung die Gesamtschalleistung der Windenergieanlagen auf einen Wert begrenzt, der im Außenbereich zumutbar ist.

Solar-Windenergieanlage

OVG Koblenz, Urteil vom 11. Mai 2005 – 8 A 10281/05.OVG (nicht rechtskräftig)

In dieser interessanten Entscheidung hat das OVG festgestellt, dass die Erzeugung von Solarstrom nicht im Außenbereich privilegiert ist, jedoch kann diese Nutzung im Außenbereich privilegiert zulässig sein, wenn sie einer privilegierten Nutzung in untergeordneter Funktion dient. Eine kleine Solaranlage mit einer Leistung von 34 KW, welche der Betreiber zusätzlich zu einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 1,5 MW am Standort errichten wollte, war nach Ansicht des Gerichts von der Privilegierung der Windenergieanlage mit umfasst. Das Gericht ging davon aus, dass sich beide Formen der Stromerzeugung sinnvoll ergänzen würden. Die Solaranlage trage zu einer dauerhaften Stromerzeugung und damit zu einer Verbesserung der Energieproduktion bei.



Kanzlei intern

Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 19 Rechtsanwälte, von denen sich 11 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:



- **Dr. jur. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walter**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Andreas Hinsch**
Öffentliches und privates Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunalwirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Philip Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Dr. jur. Marcus Lemke**
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht
- **Achim Berge, LL.M., Advokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht

Impressum

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 – 94 94 6 - 0
Fax: 0421 – 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch
(Verantwortlicher)

Druck:

Schriftbild, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle